

Littering ist nicht nur unschön. Es belastet die Umwelt und wird teuer – nicht nur für die Reinigung, auch für Verursacherinnen und Verursacher.
Quelle: EisFrei, Flickr, CC BY-NC 2.0

Schweizweit einheitliche Littering-Bussen

Littering belastet die Umwelt, ist ein Ärgernis für alle und generiert hohe Reinigungskosten im öffentlichen Raum. Seit dem 1. August 2026 gelten nun schweizweit einheitliche Littering-Bussen. Auch die widerrechtliche Entsorgung von Siedlungsabfällen bis zu einer Abfallsackgrösse von 110 Litern wurde neu geregelt.

Simon Schwarzenbach, Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe AWEL
Baudirektion Kanton Zürich
Telefon 043 259 32 46
simon.schwarzenbach@bd.zh.ch

www.zh.ch/abfall → Informationen für Gemeinden → Littering

→ Artikel «Schweizer Internetplattform: Vernetzt vorgehen gegen Littering», ZUP73, 2013

→ Artikel «Wie der Kanton mit Littering entlang den Strassen umgeht», ZUP73, 2013

Littering bezeichnet das Wegwerfen oder Liegenlassen kleiner Mengen Siedlungsabfälle, ohne dabei die bereitstehende Entsorgungsinfrastruktur im öffentlichen Raum zu nutzen. Nun wird dieses für die Grundstücksinhaber und Gemeinden kostspielige und ärgerliche Fehlverhalten in der Bevölkerung mit einer nationalen Littering-Busse in der Ordnungsbussenverordnung (OBV) einheitlich und abschliessend geregelt (Zusatzinfo Seite 44).

Büssen ohne grossen administrativen Aufwand bis 110 Liter

Die Busse wird im vereinfachten Verfahren erhoben. Das bedeutet: Die Polizei oder andere befugte Organe – z. B. von der Gemeinde angestellte private Sicherheitsleute oder Firmen, welche eine spezielle Prüfung für das Ordnungsbussenverfahren beim Kanton abgelegt haben – stellen die Busse direkt vor Ort aus (so wie bei Parkbussen) und fordern sie gleich ein. Diese neue Möglichkeit und die entsprechenden Bussenbestimmungen in der OBV sind seit dem 1. August 2026 in Kraft. Die Tabelle Seite 44 gibt eine Übersicht der Bussenregelung mit den vier Bussenkategorien 9003.1 bis 9003.4 der OBV.
Das Ordnungsbussenverfahren ist nur anwendbar, wenn Angehörige der Polizei oder andere befugte Organe die Tat selbst beobachtet haben. Die gebüsste Person kann grundsätzlich entweder die Busse direkt bezahlen oder einen Ordnungsbussenzettel mit Bedenkfrist (30 Tage, zahlbar mit QR-Code) verlangen.

Was Kantone und Gemeinden weiterhin regeln

Kantone können andere Übertretungen – beispielsweise das unzeitige Bereitstellen von Kehrichtsäcken ausserhalb des Abfuhrtages oder die Entsorgung von Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern – weiterhin mit eigenen Erlassen ahnden. Voraussetzung dafür ist, dass in der Ordnungsbussenverordnung des Bundes kein eigener Tatbestand vorgesehen ist.

Wofür man wie viel zahlen muss

Für die Tatbestände «Littering» sowie «Grössere Mengen widerrechtlich entsorgte Siedlungsabfälle», bis zu einem Volumen von 110 Litern, wurden in der Ordnungsbussenverordnung je zwei Bussenkategorien eingeführt (Tabelle Seite 44). Diese sind in der Bussenliste 2 im Anhang 2 aufgeführt.
Die Kategorien legen fest, welche Abfallmenge zu welcher Bussenhöhe führt. Die Abfallmenge wird entweder nach Stückzahl oder nach dem Volumen üblicher Kehrichtsäcke in Litern bestimmt. Im Einzelfall ermitteln die Vollzugsbehörden vor Ort die Menge bzw. das Volumen der Abfälle, ohne diese übermässig zusammenzudrücken. Personen, die jünger als 15 Jahre sind, erhalten im Ordnungsbussenverfahren keine Bussen (Art. 4 Abs. 1 Ordnungsbussengesetz, OBG, SR 314.1).

Was typischerweise gebüsst wird

Zur Veranschaulichung der einzelnen Bussenkategorien werden Beispiele für Abfälle genannt, die mit einer Busse geahndet werden können. Die Beispiele sind dabei exemplarisch zu verstehen, die Liste ist nicht abschliessend.

OBV-Ziffer	Verordnungstext	Tatbestand	Bussenhöhe in Franken
9003.	Wegwerfen oder Liegenlassen von kleinen Mengen von Siedlungsabfällen ausserhalb der vorgesehenen Sammlungen und Entsorgen von grösseren Mengen von Siedlungsabfällen ausserhalb der vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen		
9003.1	**Einzelner Kleinabfall** wie ein Zigarettenstummel, eine Verpackung, eine Dose, eine Flasche, ein Kaugummi oder eine Zeitung	Littering	**80.–**
9003.2	Mehrere Kleinabfälle wie Zigarettenstummel, Verpackungen, Dosen, Flaschen, Kaugummi oder Zeitungen, **ab zwei Stück bis zu einem Volumen von weniger als 17 Litern**	Littering	**100.–**
9003.3	Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von **17 Litern oder mehr bis zu einem Volumen von 35 Litern**	Grössere Mengen widerrechtlich entsorgter Siedlungsabfälle	**150.–**
9003.4	Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von **mehr als 35 Litern bis zu einem Volumen von 110 Litern**	Grössere Mengen widerrechtlich entsorgter Siedlungsabfälle	**250.–**

Die Ordnungsbussenverordnung (OVB) sieht für Littering und widerrechtlich entsorgte Siedlungsabfälle vier Bussenkategorien vor.
Quelle: BAFU, Faktenblatt «Schweizweit einheitliche Littering-Busse»

Unter die neuen Tatbestände fallen grundsätzlich alle Siedlungsabfälle – einfacher gesagt Abfälle, die in Haushalten anfallen – sowie Abfälle, die mit Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Dazu gehören beispielsweise typisch gelitterte Gegenstände wie Pizzaschachteln oder andere Essensverpackungen, Zigarettenstummel, Zeitungen, Aludosen oder PET-Getränkeflaschen.
Ebenfalls erfasst sind Gegenstände wie elektronische Einwegzigaretten oder Feuerwerkskörper und deren Bestandteile, wenn sie von Privatpersonen konsumiert oder verwendet werden.

Was ist mit grösseren Abfallmengen und wenn die Busse nicht direkt ausgestellt werden kann?

Für Abfallmengen bis und mit einem Volumen von 110 Litern gilt die neue schweizweite Littering-Strafnorm und das Ordnungsbussenverfahren gemäss Ordnungsbussenverordnung. Bei grösseren Abfallmengen (> 110 Liter) oder wenn die Busse nicht direkt ausgestellt werden kann, kommt das ordentliche Strafverfahren zur Anwendung (Zusatzinfo unten). Dieses kommt auch dann zum Zug, wenn weitere Abklärungen nötig sind, etwa das Öffnen von Kehrichtsäcken oder die Befragung von Nachbarinnen und Nachbarn. Für solche Fälle können Kantone und Gemeinden mit eigenen Erlassen eigene Straftatbestände vorsehen.

Für Industrie- und Gewerbeabfälle gelten andere Regeln

Industrieabfälle und andere betriebsspezifische Abfälle, die aus der Kerntätigkeit eines Unternehmens anfallen – zum Beispiel Holzabfälle einer Schreinerei oder Styroporreste einer Verpackungsfirma –, fallen nicht unter diese bundesrechtliche Ordnungsbussenregelung. Die widerrechtliche Entsorgung solcher Abfälle richtet sich wie bisher nach den anwendbaren Strafbestimmungen in Art. 61 Abs. 1 Bst. g des Umweltschutzgesetzes sowie allenfalls nach weiteren kantonalen Bestimmungen.



Das widerrechtliche Entsorgen in einem Volumen von mehr als 35 bis 110 Litern wird mit 250 Franken gebüsst.
Quelle: Isolde Erny

Gesetzliche Grundlagen und Vollzug: Bussen für Littering bis 300 Franken

Das Parlament hat neue gesetzliche Grundlagen geschaffen, damit Littering schweizweit mit einer Busse von bis zu 300 Franken geahndet werden kann (Art. 61 Abs. 4 und Art. 31b Abs. 7 Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01). Zwei Tatbestände werden neu in der Ordnungsbussenverordnung (OBV, SR 314.11) mit vier Bussenkategorien konkretisiert: Nämlich

- Littering im Sinne von Kleinabfall einzelner Abfallstücke sowie mehrere Abfallstücke zusammen bis zu einem Volumen von weniger als 17 Litern und
- die widerrechtliche Entsorgung grösserer Mengen an Siedlungsabfällen ab einem Volumen von 17 bis und mit 110 Litern.

Die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen vereinheitlichen die Vorschriften schweizweit. Sie ersetzen damit alle bisherigen kantonalen und kommunalen Regelungen in derselben Sache. Bei Widersprüchen zwischen den rechtlichen Grundlagen geht das Bundesrecht vor. Die illegale Entsorgung von grösseren Mengen von Siedlungsabfällen über 110 Liter wird über ein ordentliches Strafverfahren geregelt und mit Bussen von bis zu 20 000 Franken sanktioniert (Art. 61 Abs. 1 Bst. i USG und Art. 31b Abs. 3 USG).
Für den Vollzug der neuen Bussenregelung sind die kantonalen Behörden (Polizei) oder allenfalls die von ihnen beauftragten kommunalen Organe der Polizei zuständig. Die neuen bundesrechtlichen Regelungen ändern grundsätzlich nichts an der Kompetenz der Kantone und Gemeinden zur Bussenverteilung im Vollzug (z. B. Häufigkeit der Patrouillen).